



Bayerische Ehrenamtskarte - Akzeptanzpartnervertrag

zur Teilnahme als Akzeptanzstelle der Bayerischen Ehrenamtskarte, nachfolgend „Ehrenamtskarte“ genannt mit der Stadt Aschaffenburg

Stadt Aschaffenburg

Amt für soziale Leistungen

Dalbergstraße 15

63739 Aschaffenburg

Telefon: (06021) 330 1824

E-Mail: ehrenamtskarte@aschaffenburg.de

nachfolgend „Stadt Aschaffenburg“ genannt

Firma / Organisation:	
Straße, Hausnummer:	
PLZ/Ort:	
Telefon:	
Mobil:	
Email:	
Internet:	
Ansprechpartner:	

- Wir unterstützen die Ehrenamtskarte und bestätigen unsere Teilnahme als Akzeptanzpartner der „Stadt Aschaffenburg“. Gegen Vorlage der gültigen Ehrenamtskarte gewähren wir allen bayerischen Karteninhaber/innen nachfolgende Vergünstigung:

Rabatt-Höhe / Zugabe / Mehrwertleistungen (z.B. 25% auf Einkauf)

Mehrwert:	
Anreiz:	

- Die „Stadt Aschaffenburg“ gewährleistet die Einbindung Ihres Unternehmens in das Gesamtsystem „Ehrenamtskarte“.
- Ich möchte zu den unten beschriebenen Bedingungen teilnehmen. Die von mir gelieferten Daten (Logo + Text + Bilder) sind freivon Rechten Dritter und dürfen von der „Stadt Aschaffenburg“ unentgeltlich zu Werbezwecken für die Vertragsdauer verwendet werden.
- Ich bin mit der Veröffentlichung meiner Teilnahme einverstanden, wie z.B. Interneteintrag + Verlinkung auf www.ehrenamtskarte.bayern.de, www.aschaffenburg.de, in der App, in Printmedien, auf Veranstaltungen etc.

Bedingungen:

Die Teilnahme ist kostenlos. **Der Vertrag gilt ab Unterschrift beider Parteien und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Vertrag kann vom Akzeptanzpartner mit einer Frist von 3 Monaten zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden.** Die Vereinbarung kann von der „Stadt Aschaffenburg“ aus wichtigem Grund (z. B. Nichtgewährung des o.g. Mehrwertes) mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden. Es gelten ausschließlich die unter der Internetadresse www.ehrenamtskarte.bayern.de veröffentlichten Teilnahmebedingungen zum System der Ehrenamtskarte in Bayern unter dem „Staatswappen“-Logo.

Ich habe den zu dieser Akzeptanzpartnervereinbarung aufgelisteten Datenschutzhinweis aus Seite 2 dieser Vereinbarung zur Kenntnis genommen: Ja Nein

„Stadt Aschaffenburg“ (Datum, Unterschrift)

Akzeptanzpartner (Ort, Datum, Unterschrift, Firmenstempel)

Allgemeine Vertragsbedingungen

zur Teilnahme als Akzeptanzpartner der Bayerischen Ehrenamtskarte nachfolgend „Ehrenamtskarte“ genannt mit der
Stadt Aschaffenburg
Amt für soziale Leistungen
Förderung des bürgerschaftlichen Engagements
Dalbergstraße 15
D-63739 Aschaffenburg
Telefon: 06021 330 1824
eMail: ehrenamtskarte@aschaffenburg.de nachfolgend „Stadt Aschaffenburg“ genannt



Gültig ab: 01.01.2022
Versionsstand: 05

1. Vertragsbedingungen für Akzeptanzstelle

- 1.1. Akzeptanzstelle können Einzelhändler, Dienstleister, Inhaber von Gastronomiebetrieben und Freizeiteinrichtungen, sowie öffentliche Einrichtungen im Bereich der Bundesrepublik Deutschland werden.
- 1.2. Voraussetzungen für die Teilnahme als Akzeptanzstelle ist die Annahme und Unterzeichnung der Vereinbarung/Auftragserteilung und deren Bestätigung durch die „Stadt Aschaffenburg“.
- 1.3. Auch ohne Widerspruch der „Stadt Aschaffenburg“ im Einzelfall finden Allgemeine Geschäftsbedingungen der Akzeptanzstellen keine Anwendung.

2. Gewährung von Rabatten und/oder Zugaben

- 2.1. Die teilnehmende Akzeptanzstelle verpflichtet sich – gegen Vorlage einer gültigen „Ehrenamtskarte“ dem Karteninhaber während der Laufzeit des Akzeptanzpartnervertrages einen sofortigen Preisvorteil durch Einräumung eines Rabattes oder einer Zugabe zu gewähren. Die Akzeptanzstelle ist nicht verpflichtet, den vereinbarten Preisvorteil im Rahmen besonderer Verkaufsveranstaltungen oder Sonderaktionen zu gewähren.
- 2.2. Die Höhe und Art des zu gewährenden sofortigen Preisvorteils wird im Rahmen des Akzeptanzpartnervertrages mit der „Stadt Aschaffenburg“ festgelegt, die jeweils für einen fest definierten Zeitraum gültig ist. Die „Stadt Aschaffenburg“ behält sich vor, Rabatte und/oder Zugaben ohne Angaben von Gründen abzulehnen. Es besteht kein Anspruch auf eine Teilnahme.
- 2.3. Die Akzeptanzstelle bringt an geeigneter Stelle gut sichtbar einen Aufkleber zur Teilnahme an.
- 2.4. Die Akzeptanzstelle verpflichtet sich, keine Rabatte und/oder Zugaben zu gewähren, die gegen gesetzliche bzw. wettbewerbsrechtliche Auflagen verstoßen. Die Akzeptanzstellen sind für die Unmissverständlichkeit der werbenden Aussagen im Rahmen der Rabatt- und Zugabengewährung verantwortlich.
- 2.5. Die „Ehrenamtskarte“ ist nicht übertragbar. Die Akzeptanzstelle ist verpflichtet, Missbrauchsfälle der „Stadt Aschaffenburg“ unverzüglich schriftlich zu melden. Sie ist in diesem Fall berechtigt, die Ehrenamtskarte einzuziehen. Jede eingezogene „Ehrenamtskarte“ ist an die „Stadt Aschaffenburg“ herauszugeben.

3. Kündigung

- 3.1. Der Vertrag gilt ab Unterschrift beider Parteien und wird mit einer Mindestlaufzeit auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Vertrag kann vom Akzeptanzpartner mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Der Akzeptanzpartner verpflichtet sich nach der Kündigung zur Gewährung des vereinbarten Mehrwertes für weitere sechs Monate.
- 3.2. Für den Fall des Verstoßes gegen die Verpflichtung zur Einräumung des vereinbarten Preisvorteils durch die Akzeptanzstelle steht der „Stadt Aschaffenburg“ ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Die „Stadt Aschaffenburg“ behält sich in diesem Falle weitere Schadensersatzforderungen vor.
- 3.3. Die „Stadt Aschaffenburg“ behält sich das Recht vor, das Projekt „Ehrenamtskarte“ unter Einhaltung einer angemessenen Frist, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auch ohne Einhaltung einer solchen Frist, unter angemessener Wahrung der Belange der Akzeptanzstellen einzustellen.
- 3.4. Für den Fall der Kündigung durch die „Stadt Aschaffenburg“ und die Eigenkündigung ist die Akzeptanzstelle verpflichtet, von der „Stadt Aschaffenburg“ empfangene Leistungen, Ausstattungen und Dokumente an die „Stadt Aschaffenburg“ herauszugeben.

4. Haftung

- 4.1. Die „Stadt Aschaffenburg“ haftet nur für Schäden, die von seinen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Im Übrigen ist jede Haftung ausgeschlossen. Die Höhe der Haftung ist auf die bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schäden begrenzt.
- 4.2. Die „Stadt Aschaffenburg“ haftet nicht, wenn die „Bayerische Ehrenamtskarte“ aus wichtigem Grund eingestellt wird. Dies gilt insbesondere für entgangenen Nutzen. Die „Stadt Aschaffenburg“ übernimmt insbesondere keine Haftung für Ansprüche Dritter gegenüber den Akzeptanzstellen, die aus Verstößen gegen wettbewerbsrechtliche Vorschriften im Zusammenhang mit Rabatten und Zugaben herrühren.
- 4.3. Die „Stadt Aschaffenburg“ haftet gegenüber der Akzeptanzstelle nicht für missbräuchliche Verwendung der „Ehrenamtskarte“.

5. Marketing

Die Ausgabe und Verteilung der „Ehrenamtskarte“ obliegt ausschließlich der „Stadt Aschaffenburg“. Den Akzeptanzstellen ist es insbesondere nicht gestattet, ohne vorherige Absprache mit der „Stadt Aschaffenburg“ selbstständig Werbung und Marketing im Zusammenhang mit der „Ehrenamtskarte“ zu betreiben

6. Datenschutz

Jede Akzeptanzstelle verpflichtet sich, personenbezogene Daten der Karteninhaber, sowie Daten über den Ort, die Art und die Höhe eines Einsatzes der „Ehrenamtskarte“ nicht zu erfassen.

7. Rechtswahl und Gerichtsstand

- 7.1. Soweit die Akzeptanzstelle Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Aschaffenburg ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar und mittelbar ergebenden Streitigkeiten mit der Einschränkung, dass der „Stadt Aschaffenburg“ das Recht vorbehalten ist, die Akzeptanzstelle auch an jedem anderen gesetzlich zulässigen Gerichtsstand zu verklagen.
- 7.2. Alle Urheberrechte bleiben vorbehalten. Für alle Rechtsbeziehungen, die sich aus diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Parteien und/oder ihre Rechtsnachfolger ergeben, gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

8. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist – soweit rechtlich möglich – durch eine solche zu ersetzen, die dem am nächsten kommt, was dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen entspricht.